

Repetitorium Erb- und Familienrecht
Vorlesung am 30.06.2011

Allgemeine Ehwirkungen (2)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>

Der Haftungsmaßstab des § 1359 BGB

- Geltung grundsätzlich auch für allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Partner aus § 1353 BGB.
- Grundsätzlich auch und gerade im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB anzuwenden.
 - Bsp.: Unfälle im häuslichen Bereich. F erkrankt an Salmonellen, weil M, der generell der Meinung ist, dass man Lebensmittel auch noch lange nach Ablauf des Verfalldatums verwenden kann, beim Kochen verdorbenen Mascarpone verwendet hat.
- Aber: Sehr restriktive Auslegung durch den BGH!

Fall (nach BGH, JR 2010, 266)

M und F fahren gemeinsam mit B, einem Freund des Paares, Wasserski auf dem Gardasee. M steuert das Boot des B, während F Ski fährt. Als F zurück zum Boot schwimmen will, ruft B, der fürchtet, F könnte in die Schraube des Bootes geraten, dem M zu: Gib Gas. M drückt den Gashebel. Da der Rückwärtsgang eingelegt war, was sowohl M als auch B übersehen hatten, fährt das Boot rückwärts direkt auf F zu, die schwer verletzt wird. B zahlt an F Schadensersatz und will bei M Regress nehmen.

Lösung:

- Anspruchsgrundlage: § 426 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 1 BGB iVm § 426 Abs. 2 BGB.
 - Voraussetzung in beiden Fällen: Anspruch der F gegen M.
 - Problem: Verschulden des M. Gilt zugunsten des M § 1359 BGB?
 - BGH: § 1359 BGB ist grds. eng auszulegen. Im Straßenverkehr sind §§ 1359 und 708 BGB nicht anzuwenden, weil die Gefährlichkeit des Verkehrs und die bestehenden Verhaltensregeln keinen Raum für Haftungsprivilegien lassen.
 - Dies gilt entsprechend auch für das Wasserskifahren.

Ehelicher Unterhalt

- §§ 1360, 1360a und 1360b:
Unterhalt während des ehelichen Zusammenlebens.
 - § 1360 S. 2 BGB: Erfüllung der Unterhaltspflicht durch Arbeit im Haushalt.
- §§ 1361, 1361a und 1361b:
Unterhalt (und verwandte Fragen) bei Getrenntleben.

Fall (vgl. BGHZ 104, 113)

F und M sind kinderlos verheiratet und teilen sich die Haushaltsarbeit. F wird bei einem von T verschuldeten Verkehrsunfall getötet. M verlangt von T Ersatz für die Arbeitsleistungen seiner Frau im Haushalt in Form einer monatlichen Rente.

Lösung

- Anspruch des M aus §§ 844 Abs. 2, § 823 Abs. 1 BGB.
 - Tatbestand des § 823 Abs. 1: +.
 - Rechtfolge: Ersatz für die M entgehenden Unterhaltsleistungen.
 - Das Maß der Unterhaltsverpflichtung ergibt sich gemäß § 1356 Abs. 1 S. 1 BGB aus der Absprache von M und F.
 - Problem: Gleichzeitig entfällt die Unterhaltspflicht des M --> Vorteilsausgleichung?
 - Aber: Die „Rationalisierungseffekte“ des gemeinsamen Haushaltes entfallen.
 - Das auszugleichende Defizit „bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Arbeitsaufwand, den der Haushalt nunmehr erfordert, und dem Arbeitsaufwand, den der Kl. schon zu Lebzeiten der Ehefrau - in Arbeitsteilung mit ihr - zu erbringen hatte“.
- Bei bloßer Verletzung der F eigener Anspruch der F aus §§ 823 Abs. 1, 842, 843 BGB.
- Bei Alleinstehenden: Haushaltsführungsschaden nach § 843 Abs. 1 2. HS BGB – Vermehrung der Bedürfnisse).
- Problem: Ersatz des Haushaltsführungsschadens auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften?

Fall (BGH, NJW 2004, 2450)

G hat gegen M eine titulierte Forderung über 4500 €. M ist arbeitslos und wird von seiner Frau F unterhalten. G will den „Taschengeldanspruch“ des M gegen F pfänden.

Lösung

- Taschengeldanspruch des M gegen F:
 - Aus §§ 1360, 1360a ergibt sich ein Taschengeldanspruch des haushaltsführenden Ehegatten iHv 5% bis 7% des Nettoeinkommens, sofern dieses nicht schon durch die Erfüllung der Grundbedürfnisse aufgebraucht wird.
- Pfändbarkeit:
 - Nach § 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO grds. nicht.
 - Aber: Pfändungsmöglichkeit nach § 850b Abs. 2 ZPO bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.
 - Dann: Pfändbarkeit von 7/10 des Taschengeldes nach § 850c Abs. 2 ZPO.

Die Eigentums- und Gewahrsamsvermutungen nach §§ 1362 BGB und 739 ZPO

- Die Pfändung einer Sache im Rahmen der Zwangsvollstreckung erfordert
 - nach §§ 808, 809 ZPO, dass der Gegenstand im (Allein-) Gewahrsam des Titelschuldners ist.
 - aufgrund von § 771 ZPO, dass die Sache im Eigentum des Titelschuldners steht.
- Über beide Erfordernisse helfen §§ 1362 BGB und § 739 ZPO hinweg.
 - § 1362 BGB: Widerlegbare Eigentumsvermutung.
 - § 739 ZPO: Unwiderlegbare Gewahrsamsvermutung.

Fall (BGH, NJW 2007, 992)

M und F leben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. M ist Halter eines PKW, den M und F gemeinsam benutzen. Wem das Auto gehört, lässt sich nicht aufklären. Aufgrund eines gegen M gerichteten Titels pfändet der Gerichtsvollzieher den PKW. F erklärt, der PKW stehe in ihrem Miteigentum. Was kann F unternehmen?

Lösung

- Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO:
 - Miteigentumsrecht der F ist ein „die Veräußerung hinderndes Recht“.
 - Nach § 1006 BGB wird Miteigentum der F vermutet.
 - Aber: § 1006 BGB wird – möglicherweise – durch § 1362 BGB verdrängt, wenn § 1362 BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften analog anzuwenden ist.
 - BGH: Nein. Es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke.
 - Klage hat Erfolg.
- Alternative: Erinnerung nach § 766 ZPO wegen Verstoß gegen § 809 ZPO.

Repetitorium Erb- und Familienrecht
Vorlesung am 01.07.2011

Eheliches Güterrecht, Verwandtschaft und Abstammung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>